

Insolvenzgeld

Das Insolvenzgeld ist eine Leistung der Bundesagentur für Arbeit (BA). Es wird auf Antrag an Arbeitnehmer für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens gezahlt, wenn der Arbeitgeber wegen Zahlungsunfähigkeit nicht (mehr) in der Lage ist, das vereinbarte Arbeitsentgelt zu zahlen (§ 165 SGB II). Hat das Arbeitsverhältnis bereits vor dem Insolvenzereignis geendet, umfasst der Insolvenzgeld-Zeitraum die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses. Der Insolvenzverwalter hat die Ansprüche der Arbeitnehmer zu errechnen und zu bescheinigen (Insolvenzgeldbescheinigung gemäß § 314 SGB III).

Das Insolvenzgeld wird in Höhe der Nettobezüge gezahlt. Übersteigt das Arbeitsentgelt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, ist „Nettoarbeitsgelt“ die Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze und der hierauf entfallenden gesetzlichen Abzüge (§ 167 Abs. 1 SGB III). Das Insolvenzgeld wird auch gezahlt, wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gar nicht gestellt oder abgelehnt wird. Das Insolvenzgeld ist steuerfrei nach § 3 Nr. 2 EStG , unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt.

Neben dem Insolvenzgeld zahlt die Agentur für Arbeit auf Antrag der zuständigen Einzugsstelle (Krankenkasse) auch die für den Insolvenzgeld-Zeitraum rückständigen Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung sowie die Beiträge zur Arbeitsförderung (§ 175 SGB III).

Das Insolvenzgeld wird über eine allein von den Arbeitgebern aufzubringende Umlage finanziert.